

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko, Niema Movassat, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11086 –**

Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Sicherheitsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Sicherheitsbehörden autoritärer Regime ist unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten stets ein problematischer Vorgang. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in mehreren Sicherheitsabkommen mit ausländischen Staaten zu einem solchen Informationsaustausch verpflichtet. Als Anlass für eine Datenübermittlung enthalten einige der Abkommen äußerst vage Begriffe wie etwa „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“. Dieser Begriff ist nicht definiert. Die Fragesteller gehen davon aus, dass er von autoritären Regimen wesentlich strenger gefasst wird als etwa von der Bundesregierung.

Die Fragesteller wollen erfassen, in welchem Ausmaß deutsche Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten mit ausländischen Sicherheitsbehörden, insbesondere mit jenen autoritär regierter Staaten, austauschen. Die Kleine Anfrage knüpft in diesem Sinne an die auf Bundestagsdrucksache 17/10735 beantwortete an, ohne sich auf jene Daten zu beschränken, die alleine auf Grund der Sicherheitsabkommen ausgetauscht werden, und trägt in diesem Sinne Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung Rechnung.

Den Fragestellern ist bewusst, dass nicht jede Datenweitergabe an ein autoritäres Regime quasi als Beihilfe zu Menschenrechtsverletzung anzusehen ist, sie wollen aber sichergehen, dass hierbei die notwendige Sensibilität gewahrt ist. Zugleich ist ihnen bewusst, dass auch Staaten, die nicht im Ruf stehen, autoritär regiert zu werden, bisweilen menschenrechtswidrig handeln, genannt seien hier nur die sogenannten extraordinary renditions (illegale Entführungen durch den CIA), für die nach Einschätzung des Europarat-Ermittlers Dick Marty (<http://assembly.coe.int/main.asp?link=/documents/workingdocs/doc07/edoc11302.htm>) auch westeuropäische Demokratien Verantwortung tragen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt ihrer Antwort die Daten zugrunde, die an Sicherheitsbehörden ausländischer Staaten im Rahmen der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit übermittelt wurden, sofern hierzu Statistiken geführt werden.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die justizielle Rechtshilfe keine statistischen Daten dazu erhoben werden, wann für welche Behörde und zu welchem Zweck sonstige Rechtshilfe geleistet wurde. Mithin könnten keine Angaben dazu gemacht werden, ob personenbezogene Daten im Rahmen eines Ersuchens um sonstige Rechtshilfe an das Ausland übermittelt wurden.

1. Wie häufig wurden in den Jahren 2010 und 2011 jeweils personenbezogene Daten an die Sicherheitsbehörden ausländischer Staaten übermittelt (bitte jeweils die Angaben pro Staat aufschlüsseln)?
 - a) Über wie viele Personen wurden Daten an die jeweiligen Sicherheitsbehörden übermittelt?
 - b) Wie häufig wurde als Grund jeweils Terrorismus, organisierte Kriminalität, Straftaten von erheblicher Bedeutung, Straftaten von nicht erheblicher Bedeutung, Gefährdung des öffentlichen Friedens angegeben?
 - c) Nach welchen (ggf. weiteren) Kategorien werden die Datenübermittlungen dokumentiert?

Bundeskriminalamt (BKA)

Die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Sicherheitsbehörden gehört gemäß gesetzlicher Aufgabenzuweisung zur Erfüllung der Zentralstellenaufgaben des BKA. Da eine statistische Erfassung über empfangene und übermittelte personenbezogene Daten im BKA nicht erfolgt, können detaillierte Aussagen über den Massenschriftverkehr nicht getroffen werden.

Bundespolizei (BPOL)

Die Übermittlung der Daten erfolgt nach dem Zentralstellenprinzip über das BKA als verantwortliche zuständige Behörde für den Dienstverkehr mit dem Ausland. Dies gilt sowohl für eingehenden als auch ausgehenden Schriftverkehr.

Präventivpolizeilich kann die BPOL personenbezogene Daten an ausländische Sicherheitsbehörden übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung durch den Empfänger erforderlich ist. In diesem Zusammenhang können auch Verbindungsbeamte entsprechende Daten austauschen. Im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen kommen Datenübermittlungen zu von der Bundespolizei in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeicherten Daten in Betracht.

Ein direkter Austausch von personenbezogenen Daten findet auch in den Gemeinsamen Zentren mit den Behörden der Nachbarstaaten statt.

Zollverwaltung

Das Zollkriminalamt (ZKA) ist gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) Zentralstelle der deutschen Zollverwaltung und verkehrt mit dem Ausland in Angelegenheiten

- der Amtshilfe (z. B. Angaben über Warenwert, Warenursprung, Transportwege, um die Verwaltungsvorschriften zutreffend anzuwenden) sowie
- der Rechtshilfe (Unterstützung in einer strafrechtlichen Angelegenheit, soweit die Zollverwaltung zuständig ist).

Im Rahmen dieser Aufgaben werden sowohl Daten von juristischen Personen als auch von natürlichen Personen übermittelt. Das ZKA arbeitet mit ausländischen Behörden zusammen, die nach ihren nationalen Rechtsvorschriften Auf-

gaben in Verwaltungsverfahren, Strafverfahren und/oder für Zwecke der Sicherheit wahrnehmen.

Für statistische Zwecke wird die Anzahl der Sachverhalte nach Ländern gezählt. Diese Daten konnten automatisiert generiert werden.

Angaben zur Anzahl der betroffenen Personen sowie zu den Gründen und den Rechtsgrundlagen der Übermittlung sind zwar aktenkundig, konnten aber nicht automatisiert generiert werden.

Die automatisiert generierten Daten umfassen

1. alle Waren- und Deliktsbereiche außer Betäubungsmitteln (BTM) und Organisierter Kriminalität (OK)

(Diese Vorgänge umfassen auch die Datenübermittlung für Zwecke von Verwaltungsverfahren; darüber hinaus unterscheiden die Daten nicht nach den jeweiligen Empfängerbehörden),

2. Betäubungsmittel

(Diese Vorgänge umfassen nur Datenübermittlungen für strafrechtliche Zwecke, nicht hingegen für verwaltungsrechtliche Zwecke; darüber hinaus unterscheiden die Daten nicht nach den jeweiligen Empfängerbehörden) und

3. Fälle der Organisierten Kriminalität

(Diese Vorgänge umfassen nur Datenübermittlungen für strafrechtliche Zwecke, nicht hingegen für verwaltungsrechtliche Zwecke; darüber hinaus unterscheiden die Daten nicht nach den jeweiligen Empfängerbehörden).

Zu 1. Alle Deliktsbereiche außer BTM und OK

übermittelte Daten (ausgehende Ersuchen und Beantwortung der bewilligten eingehenden Ersuchen)		
Land	2010	2011
ÄGYPTEN	1	1
ALBANIEN	10	15
ALGERIEN	6	2
ANDORRA	1	1
ARGENTINIEN	20	37
AUSTRALIEN	2	0
ARMENIEN	0	4
ASERBAIDSCHAN	1	0
BANGLADESCH	1	0
BELGIEN	70	59
BOSNIEN-HERZEGOWINA	14	7
BRASILIEN	0	1
BULGARIEN	33	41
CHILE	0	1
CHINA	52	30
DÄNEMARK	33	9

übermittelte Daten (ausgehende Ersuchen und Beantwortung der bewilligten eingehenden Ersuchen)		
Land	2010	2011
ESTLAND	16	8
FINNLAND	22	10
FRANKREICH	175	203
GEORGIEN	1	2
GRIECHENLAND	14	16
GROSSBRITANNIEN	147	127
HONG KONG	3	2
INDIEN	0	5
INDONESIEN	0	1
IRLAND	12	16
ISLAND	0	1
ISRAEL	9	4
ITALIEN	148	77
JAPAN	1	3
KAMBODSCHA	0	1
KANADA	6	4
KASACHSTAN	1	7
KIRGISTAN	2	0
KOLUMBIEN	14	14
KOREA (Republik)	1	2
KOSOVO	1	0
KROATIEN	16	4
LETTLAND	37	26
LIECHTENSTEIN	2	0
LITAUEN	74	67
LUXEMBURG	15	9
MACAU	0	2
MALAYSIA	1	1
MALTA	0	2
MAROKKO	0	4
MAZEDONIEN	8	4
MEXIKO	4	2
MOLDAU	8	14
MONTENEGRO	1	2

übermittelte Daten (ausgehende Ersuchen und Beantwortung der bewilligten eingehenden Ersuchen)		
Land	2010	2011
NEUSEELAND	0	4
NIEDERLANDE	181	187
NIGERIA	1	1
NORWEGEN	25	15
ÖSTERREICH	59	63
PARAGUAY	2	0
PERU	0	1
PHILIPPINEN	1	0
POLEN	202	315
PORTUGAL	6	4
RUMÄNIEN	15	30
RUSSISCHE FÖDERATION	285	128
SCHWEDEN	48	27
SCHWEIZ	76	45
SERBIEN	7	9
SLOVAKISCHE REPUBLIK	22	20
SLOWENIEN	9	4
SPANIEN	45	39
TADSCHIKISTAN	0	1
TAIWAN	3	4
THAILAND	5	3
TSCHECHISCHE REPUBLIK	56	55
TUNESIEN	6	6
TURKMENISTAN	1	0
TÜRKEI	20	37
UKRAINE	115	104
UNGARN	49	28
USA	30	28
USBEKISTAN	1	2
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	10	12
VIETNAM	4	4
WEISSRUSSLAND	13	4
ZYPERN	1	6

Zu 2. Deliktsbereich OK

Land	2010	2011
BELGIEN	1	4
BULGARIEN	1	0
CHINA	1	0
DÄNEMARK	0	3
ESTLAND	2	0
FRANKREICH	2	2
GROSSBRITANNIEN	0	3
ITALIEN	8	1
LETTLAND	3	1
LITAUEN	8	7
NIEDERLANDE	1	6
ÖSTERREICH	0	2
POLEN	7	7
RUSSLAND	1	2
SCHWEDEN	1	0
SLOVAKISCHE REPUBLIK	0	3
TSCHECHISCHE REPUBLIK	1	0
UKRAINE	0	2
UNGARN	3	0
USA	4	0
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	2	0

Zu 3. Deliktsbereich BTM

Land	2010	2011
AUSTRALIEN	14	30
BELGIEN	14	17
BOSNIEN-HERZEGOWINA	6	1
BULGARIEN	29	14
DÄNEMARK	32	31
ESTLAND	26	18
FINNLAND	11	12
FRANKREICH	98	89
GRIECHENLAND	12	19
GROSSBRITANNIEN	197	145

Land	2010	2011
HONG KONG	8	5
IRLAND	26	33
ITALIEN	119	109
KANADA	2	9
KOLUMBIEN	2	2
KROATIEN	19	7
LUXEMBURG	2	3
LETTLAND	7	19
LITAUEN	20	20
MALTA	0	1
NIEDERLANDE	367	331
NORWEGEN	37	20
ÖSTERREICH	22	15
POLEN	117	158
PORTUGAL	13	18
RUMÄNIEN	8	15
RUSSLAND	19	24
SCHWEDEN	67	53
SCHWEIZ	43	33
SERBIEN	10	6
SLOVAKISCHE REPUBLIK	6	7
SLOWENIEN	2	4
SPANIEN	205	246
TSCHECHISCHE REPUBLIK	65	132
TÜRKEI	74	85
UKRAINE	0	4
UNGARN	6	12
USA	20	15
ZYPERN	0	1

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Das BfV führt keine Gesamtstatistik zur Zahl der Personen, über die Daten an Sicherheitsbehörden ausländischer Staaten übermittelt wurden.

Nachrichtendienstliche Datenübermittlungen vollziehen sich ausschließlich auf der Grundlage der für das BfV geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) bzw. Sicherheitsüberprüfungsge-

setz (SÜG). Soweit es sich um die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem G10-Bereich handelt, gelten die Vorschriften des G10 zur Zweckbindung der Übermittlung zusätzlich (vgl. § 4 Absatz 4 bis 6 G10).

Für die Bereiche Linksextremismus, Rechtsextremismus und Sicherheitsüberprüfungen des BfV stehen Angaben zur Verfügung. Die Zahlen wurden gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) als „Verschlusssache (VS) – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, weil das Bekanntwerden der Angaben für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein könnte. Die möglichen Nachteile ergeben sich daraus, dass detaillierte Angaben Rückschlüsse auf die Intensität der Zusammenarbeit mit Partnerdiensten und die Schwerpunktsetzung des BfV bei der Erfüllung seiner Aufgaben erlauben würden.

Zudem könnten sich Nachteile für die künftige Qualität der Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnerdiensten ergeben. Die Angaben werden dem Deutschen Bundestag gesondert zugeleitet.* Die Darstellung erfolgt ohne die Bereiche Islamismus, Ausländerextremismus und Spionageabwehr, da dafür keine Statistik geführt wird.

Bundesnachrichtendienst (BND)

Der BND übermittelt im gesetzlich vorgegebenen Rahmen Informationen zu Themen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung, die auch personenbezogene Daten enthalten können, an ausländische öffentliche Stellen. Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten sind § 9 Absatz 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG) i. V. m. § 19 Absatz 3 BVerfSchG sowie die Vorschriften des G10 maßgeblich, sofern durch Beschränkungen nach G10 erhobene personenbezogene Daten betroffen sind. Die gesetzlichen Vorgaben werden durch entsprechende Dienstvorschriften konkretisiert.

Ob die vom BND an ausländische öffentliche Stellen übermittelten Informationen personenbezogene Daten enthalten, wird nicht zentral dokumentiert, da hierfür kein fachlicher Bedarf besteht. Insofern kann eine zahlenmäßige Aussage zu Fällen der Übermittlung personenbezogener Daten in den Jahren 2010 und 2011 nicht getroffen werden.

Der BND dokumentiert seine Berichterstattung – auch anlässlich der Übermittlung von Informationen an ausländische Nachrichtendienste – nach thematisch an dem gesetzlichen Auftrag orientierten Kategorien (z. B. „Terrorismus“, „Organisierte Kriminalität“, „Proliferation“).

Militärischer Abschirmdienst (MAD)

Der MAD übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf der Grundlage der für den MAD geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) und des SÜG. Eine umfassende länderspezifische statistische Erfassung der Informationsübermittlung des MAD an ausländische Sicherheitsbehörden findet nicht statt, so dass in der geforderten Detailtiefe keine Aussage getroffen werden kann.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

2. Wie häufig hat die Bundesregierung bzw. die übermittelnde Stelle die ausländischen Sicherheitsbehörden um eine Unterrichtung über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse ersucht (bitte pro Staat angeben)?
 - a) Inwiefern wurden diese Ersuchen erfüllt bzw. nicht erfüllt?
 - b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den erhaltenen Auskünften?
 - c) Welche Probleme und Defizite bei der Verwendung der Daten sieht die Bundesregierung?

Bundeskriminalamt

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden vom BKA aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen nicht erhoben.

Bundespolizei

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden von der Bundespolizei nicht erhoben.

Zollverwaltung

Bei der Datenübermittlung wird den Erfordernissen des § 34 Absatz 4 ZFdG entsprochen. Es gab bisher keinen Anlass, ausländische Behörden um eine Unterrichtung über die Verwendung von übermittelten Daten zu ersuchen.

Bundesamt für Verfassungsschutz

Die ausländischen Partnerdienste werden bei Datenübermittlungen immer schriftlich verpflichtet, dem BfV grundsätzlich Rechenschaft über die Verwendung der Daten abzugeben und nachzufragen, bevor eine Weitergabe von personenbezogenen BfV-Erkenntnissen an andere Stellen erfolgt. Dies ist in der für den Verkehr mit dem Ausland maßgeblichen Dienstvorschrift geregelt und wird in den für den Auslandsverkehr zu verwendenden Textformaten auch technisch hinterlegt. Zahlenangaben zu entsprechenden Anfragen an die empfangenden Partnerdienste werden nicht erhoben.

Bundesnachrichtendienst

Über die Verwendung übermittelter Informationen bei ausländischen öffentlichen Stellen ersucht der BND grundsätzlich nicht um Auskunft. Etwaige im Einzelfall gestellte Anfragen des BND zur Datenverwendung sowie Auskünfte der ausländischen Sicherheitsbehörden werden zudem nicht zentral erfasst.

Übermittlungen an ausländische öffentliche Stellen werden mit einer Zweckbindungsklausel (Disclaimer) versehen, die die Verwendung der übermittelten Daten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beschränkt.

Militärischer Abschirmdienst

Vom MAD wurde in einem Fall ein Ersuchen um Unterrichtung über die Verwendung der übermittelten Daten gestellt; das Ersuchen wurde erfüllt. Anhaltspunkte für einen rechtswidrigen oder missbräuchlichen Umgang der Empfänger mit den übermittelten personenbezogenen Daten waren nicht ersichtlich, so dass weder Probleme noch Defizite gesehen werden.

3. Wie häufig sind Übermittlungsersuchen ausländischer Sicherheitsbehörden (bitte jeweiligen Staat angeben) nicht erfüllt worden, und was war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils der Grund für die Nichterfüllung?

Bundeskriminalamt

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden vom BKA nicht erhoben. Übermittlungsersuchen ausländischer Sicherheitsbehörden werden nicht erfüllt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKAG ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland nur dann zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Dabei ist nicht ausreichend, dass aus Sicht des anfragenden Staates eine (konkrete) Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt. Vielmehr muss aufgrund objektiver Tatsachen nach hier getroffener polizeifachlicher Bewertung im Einzelfall die öffentliche Sicherheit im anfragenden Staat konkret gefährdet sein. Die Übermittlung unterbleibt gemäß § 14 Absatz 7 Satz 6 und 7 und soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet wäre.

Bundespolizei

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

Zollverwaltung

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die sich aus der im jeweiligen Einzelfall einschlägigen Rechtsgrundlage ergeben, wird in Ausnahmefällen eine Beantwortung eingehender Ersuchen abgelehnt oder nur teilweise beantwortet, z. B. wenn

- eine Beantwortung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist,
- ermittlungstaktische Gründe gegen eine Beantwortung sprechen,
- das Ersuchen nicht begründet oder ein „Ausforschungsersuchen“ ist, das heißt, dass mit Ermittlungen „ins Blaue hinein“ Auskünfte über Vorgänge erbeten werden, die der ersuchende Staat noch nicht kennt.

Die Fälle sind zwar aktenkundig; eine elektronische Erfassung der statistischen Daten über die Gründe, die Warenart oder die Straftat wie über den in Aussicht genommenen Verwendungszweck der Auskünfte erfolgt jedoch nicht. Eine solche Erfassung existiert lediglich in Bezug auf die Anzahl der Fälle je Staat. Vorliegend erfolgt eine Beschränkung auf diese automatisiert generierbaren Daten.

Nichterfüllung von eingehenden Ersuchen (Ergänzungen eingefordert oder Ersuchen abgelehnt)		
Land	2010	2011
ALBANIEN	7	13
ALGERIEN	1	14
ARGENTINIEN	5	12
ARMENIEN	0	5
BELGIEN	4	1

Nichterfüllung von eingehenden Ersuchen (Ergänzungen eingefordert oder Ersuchen abgelehnt)		
Land	2010	2011
BOSNIEN-HERZEGOWINA	11	6
BULGARIEN	5	2
CHINA	0	2
FINNLAND	0	1
FRANKREICH	7	3
GEORGIEN	2	8
GRIECHENLAND	5	3
GROSSBRITANNIEN	5	9
GUATEMALA	1	0
INDIEN	0	4
IRLAND	1	0
ITALIEN	0	1
KANADA	1	0
KASACHSTAN	3	8
KIRGISTAN	1	1
KOLUMBIEN	15	7
KOSOVO	1	0
KROATIEN	1	1
LITAUEN	4	6
MAROKKO	2	2
MAZEDONIEN	14	4
MOLDAU	12	16
MONTENEGRO	3	8
NIEDERLANDE	10	8
NORWEGEN	1	0
ÖSTERREICH	0	2
PAKISTAN	1	0
POLEN	10	36
PORTUGAL	1	2
RUMÄNIEN	4	1
RUSSISCHE FÖDERATION	44	36
SCHWEDEN	0	1
SCHWEIZ	1	0
SERBIEN	8	4
SINGAPUR	1	0

Nichterfüllung von eingehenden Ersuchen (Ergänzungen eingefordert oder Ersuchen abgelehnt)		
Land	2010	2011
SLOVAKISCHE REPUBLIK	1	4
SLOWENIEN	0	3
SPANIEN	2	3
SÜDAFRIKA	0	1
TAIWAN	1	0
TSCHECHISCHE REPUBLIK	4	3
TUNESIEN	4	3
TÜRKEI	24	66
UGANDA	1	0
UKRAINE	53	63
UNGARN	9	5
USA	7	6
USBEKISTAN	6	1
WEISSRUSSLAND	3	6

Bundesamt für Verfassungsschutz

Hierzu liegen dem BfV keine statistischen Angaben vor. Gründe für eine fehlende Beantwortung von Übermittlungsersuchen ausländischer Nachrichtendienste können sein, dass auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen (vgl. § 19 Absatz 3 BVerfSchG). In Betracht hierfür kommen beispielsweise Bedenken hinsichtlich einer rechtsstaatlichen Verwendung der Informationen oder möglicher unverhältnismäßiger Nachteile für den Betroffenen. Insoweit findet in jedem Einzelfall eine Verhältnismäßigkeitsabwägung statt.

Bundesnachrichtendienst

Der BND bearbeitet Anfragen von ausländischen öffentlichen Stellen nur dann, wenn der Grund der Anfrage ersichtlich und hinreichend konkretisiert ist. Anfragen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden mit dem Hinweis zurückgegeben, die erforderlichen Angaben nachzureichen. Darüber hinaus können Gründe für eine fehlende Beantwortung von Übermittlungsersuchen ausländischer Nachrichtendienste sein, dass auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen (vgl. § 9 Absatz 2 BNDG i. V. m. § 19 Absatz 3 BVerfSchG). Eine Statistik über nicht erfüllte Übermittlungsersuchen wird nicht geführt.

Militärischer Abschirmdienst

Anfragen ausländischer Sicherheitsbehörden wurden durch den MAD lediglich in einem Fall nicht beantwortet; Grund hierfür war ein Verzicht auf die Antwort wegen fehlender Erkenntnisse.

4. Wie häufig wurden Übermittlungsersuchen, die an ausländische Sicherheitsbehörden gerichtet wurden, von diesen nicht erfüllt, und was wurde als Grund für die Nichterfüllung angegeben (bitte pro Staat angeben)?

Bundeskriminalamt

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Bundespolizei

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden von der Bundespolizei nicht erhoben.

Zollverwaltung

Die folgende Übersicht enthält länderbezogene Angaben zur Anzahl der Fälle, in denen ausgehende Ersuchen im Zollbereich abgelehnt wurden. Eine elektronische Erfassung mit Daten zu den Gründen, die automatisiert generiert werden könnten, erfolgt nicht.

Nichterfüllung von ausgehenden Ersuchen durch andere Staaten (Ergänzungen eingefordert oder abgelehnt)		
Land	2010	2011
AUSTRALIEN	1	0
BELGIEN	0	1
BOSNIEN-HERZEGOWINA	0	1
CHINA	9	4
ESTLAND	0	1
GHANA	1	0
GROSSBRITANNIEN	1	0
ITALIEN	0	1
LETTLAND	1	1
LITAUEN	0	1
LUXEMBURG	1	0
NIEDERLANDE	2	0
ÖSTERREICH	1	2
POLEN	2	4
RUMÄNIEN	1	0
RUSSISCHE FÖDERATION	1	0
SCHWEIZ	3	3
TSCHECHISCHE REPUBLIK	2	0
TÜRKEI	4	1
UNGARN	1	1
USA	0	1
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	0	1
VIETNAM	1	0
WEISSRUSSLAND	0	1

Bundesamt für Verfassungsschutz

Hierzu liegen dem BfV keine statistischen Angaben vor. Abgesehen von Fällen, in denen die Beantwortung auch durch Verschweigen ausdrücklich vereinbart ist, ist die Nennung von Gründen für verweigerte Auskünfte in der Regel nicht üblich. Einige Nachrichtendienste lehnen die Beantwortung zu Anfragen bezüglich eigener Staatsangehöriger grundsätzlich ab.

Bundesnachrichtendienst

Vom BND an ausländische Sicherheitsbehörden gerichtete Übermittlungsersuchen, die von diesen nicht erfüllt wurden, werden nicht zentral dokumentiert. Eine zahlenmäßige Angabe ist deshalb nicht möglich.

Militärischer Abschirmdienst

Im Bereich des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens bleiben Anfragen z. T. unbeantwortet; es liegt hierzu jedoch keine statistische Auswertung vor. In den übrigen Aufgabengebieten des MAD bleiben keine Anfragen unbeantwortet.

5. Hat es in der Vergangenheit Fälle gegeben, in denen Ersuchen um Datenübermittlung aufgrund Eilbedürftigkeit zunächst nur mündlich formuliert, dann aber nicht innerhalb einer Woche schriftlich bestätigt worden sind, und wenn ja,
 - a) vonseiten welcher Staaten,
 - b) wie häufig,
 - c) was war Gegenstand der Ersuchen und ist ihnen stattgegeben worden und
 - d) welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Bundeskriminalamt

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Bundespolizei

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden von der Bundespolizei nicht erhoben.

Zollverwaltung

Von der Möglichkeit der mündlichen Übermittlung von personenbezogenen Daten in dringenden Fällen wurde kein Gebrauch gemacht, da Ersuchen stets schriftlich übermittelt werden.

Bundesamt für Verfassungsschutz

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden vom BfV nicht erhoben.

Bundesnachrichtendienst

Mündlich formulierte Ersuchen um Datenübermittlungen werden beim BND nicht statistisch erfasst.

Militärischer Abschirmdienst

An den MAD wurden keine mündlichen Vorabersuchen im Sinne der Anfrage gerichtet.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik des Begriffs „öffentliche Sicherheit“ als Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Sicherheitsbehörden angesichts der Tatsache, dass dieser Begriff nicht definiert ist und von autoritären Staaten mit wesentlich anderem Inhalt gefüllt werden kann als von der Bundesregierung (was auch für die von der Bundesregierung abgeleiteten Begriffe wie insbesondere Freiheit und Ehre gilt, vgl. Antwort zu Frage 5b auf Bundestagsdrucksache 17/10735)?

Allein maßgebend für eine Datenübermittlung durch deutsche Behörden ist die Auslegung des Begriffs „öffentliche Sicherheit“ nach deutschem Recht. Ob dieser Begriff von ausländischen Staaten mit einem anderen Inhalt gefüllt wird, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch deutsche Behörden nicht von Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Aus welchem Grund strebt sie bei der Neufassung von Sicherheitsabkommen mit ausländischen Staaten die Aufnahme einer Regelung an, sich auch bei Gefahren für die „öffentliche Sicherheit“ zu einer Datenübermittlung zu verpflichten, ohne diesen Begriff zu definieren und damit auszuschließen, dass dieser Begriff insbesondere von autoritär regierten Staaten willkürlich interpretiert wird?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

